

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrages auf Planfeststellung für die Umgestaltung des Polders Lüsche zu einem ungesteuerten Polder

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg und der Unterhaltungsverband 98 - Hase Wasseracht - haben für das o. g. Vorhaben die Planfeststellung gemäß § 53 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg.

Das beantragte Vorhaben dient dem Rückbau des Polders Lüsche zu einem ungesteuerten Polder. Der Polder Lüsche hat derzeit die Funktion eines Hochwasserrückhaltebeckens (Talsperre nach DIN 19700). Der Polder soll nicht vollständig, sondern nur teilweise zurückgebaut und als ungesteuerter Polder nach DIN 19712 (Flussdeiche) weiter betrieben werden. Hierzu sollen das Ein- und Auslaufbauwerk bis auf die Fundamente zurückgebaut und der Polderdamm in diesen Bereichen neu profiliert werden. Im Übrigen bleiben die Dämme des Polders Lüsche erhalten. Das Steuerungsbauwerk im Fladderkanal wird ebenfalls zurückgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und § 109 NWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361), wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 11.06.2018 bis 10.07.2018 (jeweils einschließlich)

**im Bauamt der Gemeinde Essen,
Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb.**

während der Dienststunden

Montag bis Dienstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00- 16.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00- 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen sind in der Zeit vom 11.06.2018 bis 10.07.2018 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/talsperren_und_andere_stauanlagen/44854.html

(siehe dort unter dem Navigationspunkt „Polder Lüsche“).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 24.07.2018

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bei

— **der Gemeinde Essen,
Peterstraße 7
49632 Essen/Oldb.**

oder

— **dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion - Standort Oldenburg,
Ratsherr-Schulze-Str. 10,
26122 Oldenburg.**

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan bei den zuvor bezeichneten Stellen abgeben.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt gemäß § 73 Abs. 4 Satz 6 VwVfG auch für die Stellungnahmen der Vereinigungen.
- b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).

- e) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und in dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Sofern im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendungen erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) gemäß Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 24. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) verarbeitet.

.....
Gemeinde Essen

.....
Ort/Datum